

Richtlinien zur rechtlichen Abwicklung des Stipendienprogramms DOC-team

Teil 1: Allgemeines

→ Stipendiat/inn/en, die keine Inskriptionsbestätigung mit dem Antrag vorgelegt haben, müssen diese spätestens mit Antritt des Stipendiums nachreichen.

Stipendien, die aus dem Programm **DOC-team** finanziert werden, können über eine Anstellung mittels **Dienstvertrag** an einer österreichischen Forschungsstätte (siehe Punkt 1) oder als „**Neue/r Selbständige/r**“ (siehe Punkt 2) durchgeführt werden.

Achtung: Stipendiat/inn/en, die ihr Projekt an einer Forschungseinrichtung der ÖAW durchführen, **müssen** mittels Dienstvertrag an dieser Forschungseinrichtung angestellt werden.

1. DIENSTVERTRÄGE

(bei Anstellungen an Universitäten oder außeruniversitären Institutionen in Österreich)

1.1. Personalkosten

Die Anstellung an der jeweiligen Forschungsstätte muss innerhalb von vier Monaten nach Zuerkennung des Stipendiums angetreten werden (Beginn ist *immer* Monatsanfang). Der Beginn der Anstellung ist der Abteilung für Stipendien und Preise spätestens vier Wochen vor Antritt des Stipendiums auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Anstellungsformular**) unter Angabe der Innenauftragsnummer und Bankverbindung der Forschungsstätte mitzuteilen (im Original per Post!).

Es gelten die zum Zeitpunkt des Arbeitsvertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die universitären Richtlinien. Das Arbeitsverhältnis wird für die bewilligte Förderdauer (drei Jahre) abgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung aus Mitteln des Förderprogramms (Ausnahme: Teilzeitregelung, siehe Teil 1, Punkt 3 / Teilzeitstipendien).

Die Zahlungen der ÖAW an die jeweilige Forschungsstätte werden nach Ablauf der bewilligten Förderdauer oder nach Ablegung des Rigorosums / der Defensio automatisch eingestellt.

Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, eine Kopie des Arbeitsvertrages an die Abteilung für Stipendien und Preise zu übermitteln.

Die von der ÖAW genehmigten Personalkosten (38.000,- Euro pro Jahr) sind als Superbruttobeträge zu verstehen und enthalten die gesetzlich vorgesehenen Lohnnebenkosten (inkl. Arbeitgeberanteil), Steuern und Abgaben. Dies entspricht in der Regel einem Beschäftigungsausmaß von 25-28 Wochenstunden.

Die ÖAW überweist die Personalkosten in aliquoten Raten pro Kalenderjahr direkt an die gehaltsverrechnende Stelle, die vom Stipendiaten/von der Stipendiatin bekannt gegeben wird. Die Überweisung der Rate für das letzte Quartal erfolgt nach Einlangen des Endberichts (siehe auch Teil 1 Punkt 4 / Berichtlegung).

Nach Beendigung des Stipendiums ist eine Abrechnung der Personalkosten und Reisekosten über den gesamten Stipendienzeitraum (z.B. als SAP-Kostenträgerliste) per E-Mail an die Abteilung für Stipendien und Preise zu schicken.

1.2. Kinderbetreuungsgeld

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ist ein Zuschuss zur Kinderbetreuung von max. 1.900,- Euro (superbrutto) pro Stipendienjahr möglich. In dem Jahr, in dem der Auslandsaufenthalt durchgeführt wird, wird ein Betrag von 3.000,- Euro ausbezahlt. Diese Beträge werden über die Lohnverrechnung ausbezahlt.

1.3. Reisekostenzuschuss

Empfänger/innen eines DOC-team-Stipendiums wird für den verpflichtenden Auslandsaufenthalt ein Zuschuss in Höhe von € 5.000,- ausbezahlt.

Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts ist der Abteilung für Stipendien und Preise eine Bestätigung durch die jeweilige Gastinstitution vorzulegen. Danach wird die Reisekostenpauschale an den Dienstgeber überwiesen. Die Reisekosten müssen mit dem Dienstgeber auf Grundlage der dort geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen abgerechnet werden.

2. NEUE SELBSTÄNDIGE

(keine Anstellung an Universitäten oder außeruniversitären Institutionen in Österreich)

2.1. Personalkosten

Das Stipendium muss innerhalb von vier Monaten nach Zuerkennung des Stipendiums angetreten werden (Beginn ist *immer* Monatsanfang). Der Beginn des Stipendiums ist der Abteilung für Stipendien und Preise spätestens vier Wochen vor Antritt des Stipendiums auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Verpflichtungserklärung**) unter Angabe der Bankverbindung mitzuteilen (im Original!). Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nur auf inländische Bankkonten bzw. auf Bankkonten im EU/EWR-Raum.

Das Stipendium (38.000,- Euro pro Jahr) wird in aliquoten Raten pro Kalenderjahr ausbezahlt. Die Überweisung der Rate für das letzte Quartal erfolgt nach Einlangen des Endberichts (siehe auch Teil 1, Punkt 4 / Berichtlegung).

Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung aus Mitteln des Förderprogramms (Ausnahme: Teilzeitregelung, siehe Teil 1, Punkt 3 / Teilzeitstipendien).

Nach Vorliegen der Verpflichtungserklärung erfolgt die Auszahlung der ersten Rate zu Stipendienbeginn durch die ÖAW.

Die Auszahlung der Raten wird nach Ablauf der bewilligten Förderdauer oder nach Ablegung des Rigorosums / der Defensio automatisch eingestellt.

Die überwiesenen Beträge sind Bruttobeträge. Für die Versteuerung und Sozialversicherungsabgaben hat der Empfänger/die Empfängerin selbst zu sorgen.

Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, einen Nachweis über die Anmeldung bei der SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) innerhalb von drei Monaten nach Stipendienantritt an die Abteilung für Stipendien und Preise zu übermitteln.

Informationen der SVA zum Thema „Neue Selbstständige“ finden Sie unter www.svagw.at.

2.2. Kinderbetreuungsgeld

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ist ein Zuschuss zur Kinderbetreuung von max. 1.900,- Euro pro Stipendienjahr möglich. In dem Jahr, in dem der Auslandsaufenthalt durchgeführt wird, wird ein Betrag von 3.000,- Euro ausbezahlt. Diese Beträge werden jeweils als Pauschalbetrag ausbezahlt.

2.3. Reisekostenzuschuss

Empfänger/inne/n eines DOC-team-Stipendiums wird für den verpflichtenden Auslandsaufenthalt ein Zuschuss in Höhe von 5.000,- Euro ausbezahlt.

Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts ist der Abteilung für Stipendien und Preise eine Bestätigung durch die jeweilige Gastinstitution vorzulegen. Danach wird die Reisekostenpauschale auf das Konto des Stipendiaten/der Stipendiatin überwiesen.

3. TEILZEITSTIPENDIEN

Bei Nachweis von Betreuungspflichten für mindestens ein Kind unter 7 Jahren (z.B. Alleinerziehende) kann eine Teilzeitanstellung bzw. ein Teilzeitstipendium in Anspruch genommen werden. In diesem Fall kann die Laufzeit der Förderung bzw. des Arbeitsverhältnisses um max. die Hälfte der vertraglich vereinbarten Zeit verlängert werden. Bei Retournieren der Verpflichtungserklärung bzw. des Anstellungsformulars ist der formlose Antrag auf Teilzeit zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und einer Begründung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitanstellung bzw. eines Teilzeitstipendiums beizulegen.

Ein Antrag auf Teilzeit kann auch während der Förderzeit nach Geburt eines Kindes gestellt werden.

4. BERICHTLEGUNG

Nach der Hälfte der Förderdauer (18 Monate nach Beginn) sowie 3 Monate vor Beendigung des Stipendiums ist ein Zwischen- bzw. Endbericht pro Team zur Weiterleitung an die Komiteemitglieder in dreifacher Ausführung und per E-Mail unaufgefordert in der Abteilung für Stipendien und Preise zu übermitteln. Die Auszahlung der Rate für das letzte Quartal erfolgt nach Einlangen des Endberichts.

Informationen zur Berichtlegung und alle Formulare finden Sie auf der Website www.stipendien.at. **Im zweiten Stipendienjahr** wird der Projektfortschritt im Rahmen einer **Graduiertenkonferenz** (in der Regel im Dezember) öffentlich präsentiert. Die Stipendiatinnen/Stipendiaten werden zeitgerecht über den genauen Termin informiert.

5. UNTERBRECHUNG DES STIPENDIUMS

Das Stipendium kann nach Rücksprache mit der Abteilung für Stipendien und Preise für maximal ein Jahr unterbrochen werden. Eine Unterbrechung **muss spätestens zwei Monate vor Beginn** gemeldet werden. Unterbrechungen, die kürzer als drei Monate dauern, werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Eine Unterbrechung aufgrund einer Bildungskarenz ist nicht möglich.

Teil 2: Interne und externe Kommunikation

1. DATENSCHUTZ

Der Stipendiat/die Stipendiatin nimmt zur Kenntnis, dass die im Antrag oder in Beilagen zum Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden und in anonymisierter Form an andere stipendienvergebende Stellen zu statistischen Zwecken weitergegeben werden können.

2. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Auf Publikationen, bei Presseaussendungen oder Interviews, die in der Förderdauer entstehen bzw. Ergebnisse des Projektes präsentieren, muss der Vermerk

„Stipendiat/inn/en der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (DOC-team) am Institut für _____“ bzw. „Recipients of a DOC-team-fellowship of the Austrian Academy of Sciences at the Institute of _____“ angeführt werden.

Nach der Abschluss des Doktoratstudiums (auch nach Ablauf der Förderdauer) ist der Abteilung für Stipendien und Preise ein Exemplar der Dissertation zu übermitteln.

3. MAILING-LIST

Wir bitten Sie, sich unbedingt auch auf unserer Mailing-List **oeaw-grants** einzutragen.

Mit Hilfe dieser Informations- und Diskussionsliste können sowohl Stipendiat(inn)en und Alumni/-ae untereinander kommunizieren als auch wir von der Abteilung für Stipendien & Preise mit Ihnen.

Abonnieren Sie oeaw-grants, indem Sie das Formular ausfüllen, das Sie unter

<https://lists.oeaw.ac.at/mailman/listinfo/oeaw-grants>

finden. Kurz darauf erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail, um sicherzustellen, dass es wirklich Sie sind, der/die abonnieren möchte.

Nachrichten an diese Liste schicken Sie an folgende E-Mail-Adresse: oeaw-grants@lists.oeaw.ac.at
Für Abonnent/inn/en der Liste ist es möglich, die E-Mail-Adressen aller anderen Mitglieder der Liste online einzusehen und E-Mails an ausgewählte Personen zu verschicken. Dafür und um Ihre Abonnement-Einstellungen zu ändern oder um den Bezug der Mailingliste kündigen zu können, benötigen Sie ein Passwort.

Informationen dazu und andere allgemeine Informationen über die Mailingliste finden Sie unter:

<https://lists.oeaw.ac.at/mailman/listinfo/oeaw-grants>

4. KOOPERATIONEN

Kooperationen zwischen der ÖAW und dem **Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM)** bzw. zwischen der ÖAW und dem **Internationalen Forschungszentrum Kulturwissenschaften (IFK)** ermöglichen es Stipendiat/inn/en aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften während der Laufzeit des Stipendiums einen sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an einem der beiden Institute zu absolvieren.

Wir werden die Kurzfassung der Anträge jener Kandidat/inn/en, deren Dissertationsprojekt dem Forschungsprofil von IWM bzw. IFK entspricht, an eine der beiden Institutionen weiterleiten. Sollte dies nicht in Ihrem Sinne sein, bitten wir Sie, uns das innerhalb der nächsten 14 Tage mitzuteilen.

➔ Achtung: unterschiedliche Voraussetzungen für „Neue Selbständige“ und Angestellte! Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Stipendien und Preise.

Falls Sie einen Aufenthalt in den USA planen, möchten wir Sie auf das Service der Wissenschafts-
abteilung der Österreichischen Botschaft in Washington (www.ostina.org) hinweisen, das
österreichische Forscher/innen in den USA berät.

Der Verein ASCINA (www.ascina.org), geführt von einem Netzwerk österreichischer Wissen-
schaftler/innen in Nordamerika hat es sich zum Ziel gemacht, österreichische Nachwuchs-
forscher/innen direkt zu unterstützen.

Für Auskünfte zu organisatorischen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Mag. Eva Gutknecht

Tel.: 01/51581/1310

E-Mail: eva.gutknecht@oeaw.ac.at

Für Auskünfte zur finanziellen Abwicklung wenden Sie sich bitte an:

Mag. Joanna Kölbl

Tel.: 01/51581/1311

E-Mail: joanna.koelbel@oeaw.ac.at

Alle Formulare bzw. Informationen für Stipendiat/inn/en können auf der Website www.stipendien.at
abgerufen werden.